

12.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse****FS - Fz - G - In - Wo**zu **Punkt ...** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes**A****Der federführende Ausschuss für Familie und Senioren (FS),****der Gesundheitsausschuss (G) und****der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 - Anwendungsbereich -)

Der Bundesrat begrüßt die Formulierung des § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs, weil mit ihr sichergestellt werden kann, dass die von den Ländern im Rahmen der Wohnungsbauförderung betriebene Unterstützung von Projekten des betreuten Wohnens fortgeführt werden kann. Diese Wohnform bietet für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen einerseits die von ihnen gewünschte Selbständigkeit in einer eigenen Wohnung, andererseits die erforderliche Sicherheit durch Notruffeinrichtungen, Vermittlung von Diensten und Beratung.

Ausgeliefert am 1 2. DEZ. 2000

(noch Ziffer 1)

Der Bundesrat bittet, die weitere Förderung dieser Wohnform durch die Länder nicht zu gefährden. Die in der Begründung geäußerte Regelvermutung, dass ein Betreuungsentgelt im Verhältnis zur Miete nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist, wenn es 20 % der Miete einschl. Betriebskosten überschreitet, führt bei kleinen Wohnungen und niedrigem Mietpreisniveau zu unauskömmlichen Betreuungsentgelten, die unter den Entgeltgrenzen liegen, die einzelne Länder z.B. in den Bestimmungen zur Wohnungsbauförderung gesetzt haben.

Der Bundesrat bittet deshalb darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Nennung eines festen Prozentsatzes für die Unerheblichkeitsgrenze zu verzichten und klarzustellen, dass Betreuungsentgelte, die innerhalb der Grenzen liegen, die einzelne Länder für die Wohnungsbauförderung gesetzt haben, als "im Verhältnis zur Miete unerheblich" im Sinne des § 1 Abs. 2 der Neufassung gelten.

Begründung (nur für das Plenum):

In der vorliegenden Begründung des Gesetzentwurfes (S. 39 der Drucksache) wird das Tatbestandsmerkmal für die Nichtanwendung des Heimgesetzes "das Entgelt ..(ist) im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung" wie folgt interpretiert:

"Die Betreuungspauschale für den Grundservice ist in der Regel nicht mehr von untergeordneter Bedeutung, wenn sie erheblich über 20 v. H. des monatlichen Entgelts für die Miete einschließlich der Betriebskosten liegt."

Die Bestimmungen, die einzelne Länder im Rahmen der Wohnungsbauförderung für Projekte des betreuten Wohnens getroffen haben, sehen Begrenzungen der Entgelte vor, die für die Betreuungsleistungen verlangt werden dürfen. Diese Grenzen können aber – je nach Förderintensität und regionalem Mietniveau – höher liegen als die Regelvermutung: Bei betreuten Altenwohnungen z. B. ist die Wohnfläche der Wohnung oft gering. Bei niedrigem Mietpreisniveau ergeben sich bei Anwendung der 20 %-Regel unauskömmliche Betreuungsentgelte. So wäre bei einer 35-qm-Wohnung etwa im Emsland (Mietpreisniveau bei ca. 8,- DM /qm und 2,- DM /qm Nebenkosten) ein Betreuungsentgelt nicht mehr im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung, wenn es 70,-DM mtl. überstiege. Zur Zeit darf aber in diesem Beispiel bei geförderten Wohnungen ein Betreuungsentgelt von 100,- DM mtl. verlangt werden.

(noch Ziffer 1)

Die in der Begründung auf Seite 39, Absatz 1 enthaltene Formulierung

"Zu berücksichtigen ist auch, ob es sich um eine Miete handelt, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten – etwa im sozialen Wohnungsbau – verbilligt wurde, um zu vermeiden, dass im Falle einer Subventionierung der Wohnkosten für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen allein aus dem Verhältnis von Betreuungspauschale und Miete eine Einstufung als Heim abgeleitet wird."

hilft dort nicht weiter, wo das Mietniveau – wie in dem genannten Beispiel – auch im freifinanzierten Wohnungsbau niedrig ist, der Zweck der Wohnungsbauförderung daher nicht vorrangig in der Mietverbilligung, sondern im Belegungsrecht bestanden hat.

Um eine unerwünschte Auslegung des § 1 Abs. 2 der neuen Gesetzesfassung durch die Gerichte zu vermeiden, sollte auf die Nennung eines festen Prozentsatzes für die Unerheblichkeitsgrenze verzichtet und klargestellt werden, dass zumindest dann, wenn die in der Wohnungsbauförderung einzelner Länder vorgeschriebenen Entgeltgrenzen nicht überschritten werden, das Betreuungsentgelt als im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung angesehen werden kann.

Wo 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs 2 - Anwendungsbereich)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass Gemeinschaftsräume und Angebote der sozialen Betreuung zu den qualitativen Mindeststandards des Betreuten Wohnens gehören, die bereits heute von der Mehrzahl der betreffenden Wohnanlagen erfüllt werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Betreutes Wohnen außerhalb von Heimen eine wichtige Ergänzung der Wohnangebote für ältere Menschen darstellt und bittet deshalb die Bundesregierung, davon Abstand zu nehmen, Gemeinschaftsräume und Angebote der sozialen Betreuung als Indikatoren für die Heimeigenschaft eines Wohnangebotes einzuführen. Bei Anlegung dieses Maßstabes wären zentrale Qualitätsmerkmale des Betreuten Wohnens nicht mehr realisierbar.

FS
G3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Satz 3 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 6 Satz 3 die Wörter "sowie für Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte" zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung setzt voraus, dass Übergangseinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte im Bundesgebiet ausschließlich von den Rentenversicherungsträgern finanziert werden und unter deren Aufsicht stehen. Das ist nicht durchweg der Fall, z.B. bestehen in Niedersachsen solche Übergangseinrichtungen auch mit Verträgen nach § 93 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz. In diesen Einrichtungen leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern über mehrere Jahre. Auch sie bedürfen des Schutzes des Heimgesetzes.

FS
G4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 HeimG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in § 3 nicht konkreter gefasst werden kann. Die Anknüpfung an die allgemeinen Zwecke des Gesetzes nach § 2 erscheint im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 GG nicht unbedenklich.

FS
G5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 HeimG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort "zwei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorankündigungsfrist soll in Übereinstimmung mit dem objektiv Notwendigen gebracht werden.

Für die Verkürzung der Vorankündigungsfrist von Entgelterhöhungen von vier auf zwei Wochen gibt es keinerlei Notwendigkeit. Das Recht der Heimbewohner, vor Inkrafttreten von Entgelterhöhungen die Kalkulationsunterlagen des Heimträgers einzusehen, ist in den meisten Heimen in dieser kurzen Frist nicht realisierbar. Dies gilt auch für das Recht der Kündigung des Heimvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer

(noch Ziffer 5)

Entgelterhöhung, da in einem sehr kurzen Zeitraum ein zumutbarer Heimplatz kaum gefunden werden kann. Die bisherige vierwöchige Ankündigungsfrist soll unverändert bleiben.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 4 Satz 5 und § 7 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 7 Abs. 4 Satz 5 und § 7 Abs. 5 Satz 2 jeweils nach den Wörtern "oder der Heimfürsprecher sollen" die Wörter "auf Verlangen" einzufügen.

Begründung:

Die Absicht, Vertreterinnen oder Vertreter des Heimbeirats oder der/dem Heimfürsprecher(in) Gelegenheit zu geben, zu den Verhandlungen über Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- sowie Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen zu werden, wird grundsätzlich begrüßt.

Es ist aber deutlicher darzustellen, dass die dem Träger auferlegte grundsätzliche Pflicht zur Hinzuziehung dann nicht besteht, wenn der Heimbeirat bzw. die/der Heimfürsprecher(in) von ihrem/seinem Mitwirkungsrecht in dieser Form keinen Gebrauch machen will.

Die in der Begründung dieser Vorschrift enthaltenen Aussagen, wonach die Beteiligung nicht zuletzt von der Art der Verhandlungen abhängt und einer unmittelbaren Beteiligung von Bewohnervertretern bei mündlichen Verhandlungen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Trägers liegende Gründe entgegenstehen könnten, erscheinen insoweit als nicht ausreichend.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 Abs. 5 Satz 2 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 10 Abs. 5 der Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "sowie" ist durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern "vorgeschlagene Personen" sind die Wörter "sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen" einzufügen.

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Die Erweiterung des wählbaren Personenkreises stellt sicher, dass auch Personen in den Heimbeirat gewählt werden können, die keine mittelbaren oder unmittelbaren Eigeninteressen haben.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 8 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird das Wort "Bewohnern" durch die Wörter "Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerber um einen Heimplatz" und die Angabe "§ 4" durch die Angabe " § 5" ersetzt.'

Begründung:

Der Schutzzweck dieser Regelung soll auch zukünftige Heimbewohner erfassen. Insbesondere sollen keine zusätzlichen Gebühren für den Abschluss des Heimvertrages bzw. dessen Vorbereitung, Vormerkgebühren für den Heimplatz o.ä. die Heimplatzvergabe von der finanziellen Situation des zukünftigen Bewohners abhängig machen. Die Marktregulierung sollte ausschließlich über das Preis-Leistungsverhältnis erfolgen, das der Kontrolle der zuständigen Behörde unterliegt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 15 Abs. 10 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 15 der Absatz 10 zu streichen.

Begründung:

Ein eigener Aufgabenbereich der Besuchskommission neben der Heimaufsicht und den - gestärkten - Heimbeiräten ist nicht erkennbar.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 16 Abs. 2 Satz 3 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 16 Abs. 2 Satz 3 Satz nach den Wörtern "Elften Buches Sozialgesetzbuch" die Wörter "oder § 39a Fünftes Buch Sozialgesetz buch" einzufügen.

(noch Ziffer 10)

Begründung:

- Für Hospize mit Verträgen nach § 39a SGB V muss der letzte Satz dieses Absatzes entsprechend gelten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 18 Abs. 2 - neu - HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 18 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 2 anzufügen:

"(2) Wird dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt, ist die zuständige Behörde befugt, eine kommissarische Leitung einzusetzen. Die Kosten hierfür trägt der Träger des Heimes".

Begründung:

Das Recht der Heimaufsicht, durch Beratung und Anordnungen die zweckgerichtete Aufgabenerfüllung eines Heimes sicherzustellen, ist um die Möglichkeit der vorübergehenden Einsetzung einer kommissarischen Leitung zu ergänzen.

Im Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner und zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die befristete Einsetzung einer kommissarischen Leitung das geeignete Eingriffsmittel zwischen der heimrechtlich möglichen Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung und der Untersagung des Betriebs einer Einrichtung, welche die ultima ratio bleiben sollte.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 5 Satz 2 und 4 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 20 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 12)

- a) In Satz 2 sind die Wörter "nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist" durch die Wörter "von den Beteiligten nichts Anderes vereinbart wird" zu ersetzen.
- b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf abweichende bzw. ergänzende landesrechtliche Regelungen für die Tätigkeit der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften würde eine Regelung durch Landesgesetze erforderlich machen. Das ist bezüglich der ergänzend zu regelnden Sachverhalte völlig unverhältnismäßig und widerspricht den Prinzipien der Deregulierung. Die Beteiligten sind in der Lage, die Sachverhalte selbst zu regeln.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 22 Abs. 3 HeimG)

FS
G

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 22 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Sinn einer Berichtspflicht auf regionaler Ebene, die weder zentral zusammengefasst wird noch sich auf eigene statistische Erhebungen stützen kann, erschließt sich nicht.

14. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 25a - neu - HeimG)

FS
G

In Artikel 1 ist die Nummer 17 wie folgt zu fassen:

'17. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 26 angefügt:

"§ 25a

"(1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von Anforderungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ganz oder teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Versorgungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist zeitlich zu befristen. Die Rechte zur Überwachung nach § 15 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

§ 26

Übergangsvorschriften

... wie Vorlage ..." '1

Begründung zu § 25a:

Die Anforderungen des Heimgesetzes schützen die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und sind deshalb grundsätzlich zwingend einzuhalten. In Einzelfällen kann es aber geboten sein, hiervon im Rahmen der Erprobung innovativer Versorgungskonzepte oder neuer Wohnformen einzelne Ausnahmen zu machen. In aller Regel wird es ausreichen, dass solche Ausnahmen nur für den Zeitraum zu treffen sind, in dem sich die neuen Konzepte in der Erprobungsphase befinden. Sollen sie in eine Regelversorgung übergehen, müsste dies vom Gesetzgeber ggf. durch die Änderung des Gesetzes nachvollzogen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Entscheidung förmlich zu erteilen und sind die von der Ausnahme betroffenen Vorschriften genau zu beschreiben. Da auch die von einzelnen Vorschriften befreite Einrichtung grundsätzlich weiter dem Schutzbereich des Heimgesetzes unterliegt, ist es erforderlich, dass die Heimaufsicht auch während der Erprobungsphase das Recht zur Überwachung behält.

Begründung zu § 26:

... siehe Vorlage ...

...

B

15. Der Finanzausschuss und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine** Einwendungen zu erheben.